



Verein
zum Ausbau der Nord-Süd-Schienenachse
über den Lötschberg („Lötschberg-Komitee“)

Association
pour l'amélioration de l'axe ferroviaire Nord-Sud
à travers le Lötschberg („Comité du Lötschberg“)

STATUTEN

	Art.:	Seite:
I. Name, Sitz und Zweck		
1. Name	1	3
2. Sitz	2	3
3. Zweck	3	3
II. Mitgliedschaft		
1. Mitglieder	4	3
2. Aufnahmebedingungen, Pflichten	5	3
3. Austritt	6	4
III. Organisation		
1. Organe	7	4
2. Mitgliederversammlung		
a) Zusammensetzung	8	4
b) Befugnisse	9	4
c) Einberufung	10	5
d) Beschlussfassung	11	5
3. Vorstand		
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	12	5
b) Befugnisse	13	6
c) Einberufung	14	6
d) Beschlussfassung	15	6
4. Geschäftsleitender Ausschuss		
a) Zusammensetzung, Amtsdauer	16	6
b) Befugnisse	17	7
c) Einberufung		
d) Beschlussfassung		
5. Geschäftsstelle	18	7
6. Revisionsstelle	19	8
IV. Geschäftsführung; Finanzen		
1. Zeichnungsberechtigung	20	8
2. Geschäftsjahr	21	8
3. Finanzen		
a) Einnahmen	22	8
b) Mitteleinsatz	23	8
4. Haftung	24	8
V. Statutenänderungen; Vereinsauflösung		
1. Statutenänderungen	25	9
2. Vereinsauflösung	26	9

- Pflichten ²Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom geschäftsleitenden Ausschuss jährlich festzulegenden Mitgliederbeiträge zu entrichten, sofern sie (dies kann nur auf natürliche Personen zutreffen) von dieser Pflicht nicht ausdrücklich befreit werden.

Art. 6

3. Austritt ¹Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich dem geschäftsleitenden Ausschuss zuzustellen.

²Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

1. Organe ¹Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 - 11);
 - b) der Vorstand (Art. 12 - 15);
 - c) der geschäftsleitende Ausschuss (Art. 16 - 17);
 - d) die Revisionsstelle (Art. 19).

²Zur weiteren Organisation des Vereins gehört ferner die Geschäftsstelle (Art. 18).

Art. 8

2. Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
- a) Zusammensetzung

Art. 9

- b) Befugnisse Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Revision der Statuten;
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder;

- c) Allgemeine Aufsicht, namentlich die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) Auflösung des Vereins.

Art. 10

- c) Einberufung
 - ¹Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf auf Einladung des geschäftsleitenden Ausschusses statt. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsleitenden Ausschuss einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
 - ²Der geschäftsleitende Ausschuss hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 11

- d) Beschlussfassung
 - ¹Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig (kein Quorum). Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt; hiervon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.
 - ²Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.
 - ³Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.
 - ⁴Pro CHF 100.-/jährlicher Mitgliederbeitrag entfällt eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

- 3. Vorstand
 - a) Zusammensetzung
 - ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den beiden Co-Präsidenten, in der Regel den jeweiligen Verkehrsdirektoren der Kantone Bern und Wallis;
 - b) 25-30 Persönlichkeiten, je zu rund einem Drittel aus kantonalen Regierungsvertretern, Mitgliedern der eidgenössischen Räte und weiteren Kreisen.

Amtsdauer ²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie können in ihrem Amt beliebig oft bestätigt werden; die beiden Co-Präsidenten üben ihre Funktion solange aus, wie sie in ihrem öffentlichen Amt bleiben.

Art. 13

b) Befugnisse Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Festsetzung der politischen Marschrichtung;
- b) Formelle Wahl der Co-Präsidenten;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit nicht durch die Gründungsversammlung erfolgt (nach der Gründung erfolgen die [Wieder-]Wahlen jedenfalls nach Kooptation);
- d) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses;
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Art. 14

c) Einberufung Der Vorstand tritt jährlich ein- bis zweimal zusammen. Die Einberufung erfolgt zwanzig Tage im Voraus durch die Co-Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern.

Art. 15

d) Beschlussfassung ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

²Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 5 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

³Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 16

4. Geschäftsleitender Ausschuss ¹Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus 3-5 Vorstandsmitgliedern. Geleitet wird er von den beiden Co-Präsidenten.

a) Zusammensetzung,
Amtsdauer

²Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses beträgt 3 Jahre. Sie können in ihrem Amt beliebig oft bestätigt werden.

Art. 17

- b) Befugnisse ¹Der geschäftsleitende Ausschuss ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an die Geschäftsstelle delegiert.
- ²Der geschäftsleitende Ausschuss hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - d) Erstellung des Voranschlags, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f) Festlegung der Vereinsorganisation im Rahmen der Statuten;
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen; Rechenschaftsablage; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
 - h) Ernennung und Abberufung des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführer);
 - i) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- c) Einberufung ³Der geschäftsleitende Ausschuss tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- d) Beschlussfassung ⁴Der geschäftsleitende Ausschuss ist beschlussfähig, sobald mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Art. 18

5. Geschäftsstelle ¹Die Geschäftsstelle nimmt unter der Leitung des Geschäftsführers die ihr von den übergeordneten Organen übertragenen Vereinsaufgaben wahr.
- ²Die Organisation der Geschäftsstelle wird vom geschäftsleitenden Ausschuss festgelegt.

Art. 19

6. Revisionsstelle ¹Der geschäftsleitende Ausschuss betraut für jeweils drei Jahre eine anerkannte Revisionsgesellschaft mit der Prüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung des Vereins.
- ²Die Revisionsstelle legt dem geschäftsleitenden Ausschuss jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

IV. Geschäftsführung; FinanzenArt. 20

1. Zeichnungsbe-
rechtigung Die beiden Co-Präsidenten, die Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses sowie der Geschäftsführer zeichnen unter sich kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein.

Art. 21

2. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

3. Finanzen Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:
- a) Jährliche Mitgliederbeiträge, die aufgrund des beschlossenen Vorschlags vom geschäftsleitenden Ausschuss festgelegt werden.
 - b) Weitere freiwillige Zuwendungen
 - c) Vermögensertrag

Art. 23

- b) Mittel-
einsatz Zur Umsetzung der Vereinsaufgaben sind die für einen wirkungsvollen und haushälterischen Mitteleinsatz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 24

4. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehender Haftung der Mitglieder.

V. Statutenänderungen; Vereinsauflösung

Art. 25

1. Statuten-
änderungen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 26

2. Vereinsauflösung
- ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig beschlossen werden.
- ²Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entspricht. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 8. März 2011 in Kraft.

Bern, 8. März 2011



Barbara Egger-Jenzer
Regierungsrätin Kanton Bern



Jacques Melly
Staatsrat Kanton Wallis